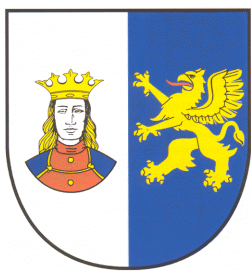


Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

INNENBEREICHSSATZUNG ‚ROSTOCKER LANDWEG‘

Aufgrund des § 34 (5) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom folgende Innenbereichssatzung für den Bereich östlich des Rostocker Landweges in Petersdorf erlassen:



1. Die in der untenstehenden Karte (M 1 : 1000) durch fette schwarze Balkenlinie abgegrenzte Fläche wird unter Einbeziehung der eingeschlossenen Flurstücksteile aus Flst. 2/7, 1/10 und 1/3 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Innenbereich) festgelegt. (§ 34 (4) S. 1 Nr. 1, 3 BauGB)
2. Den in den Innenbereich einbezogenen Flächen werden Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1 a (3) BauGB an anderer Stelle (Ökokonto der Landschaftszone 3) in folgendem Umfang zugeordnet:
Flst. 2/7: 3.964 m² KFÄ
Flst. 1/10: 1.694 m² KFÄ.
Ein entsprechendes Abbuchungszertifikat ist jeweils mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen. (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1a) BauGB)

Hinweise:

- A Das Satzungsgebiet liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Ribnitz (WSG 1740-03). Auf die nach der Schutzzonenordnung zu beachtenden Verbotstatbestände wird hingewiesen.
- B Die Bauzeitenregelung des § 39 (5) BNatSchG, wonach Gehölzrodungen und Baufreimachungsmaßnahmen im Zeitraum März bis September unzulässig, oder nur ausnahmsweise nach vorheriger Artenschutz-Prospektion zulässig sind, ist zu beachten.

